

Haushaltssatzung der Gemeinde Eppelborn für die Jahre 2011 und 2012

Auf Grund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, -KSVG- in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, Seite 682), zuletzt geändert am 11.02.2009 (Amtsblatt 2009, S. 1215) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn in seiner Sitzung am 07. April 2011 folgende Haushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 beschlossen:

	Haushaltsjahr	
	2011	2012
§ 1		
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		
im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.662.160 €	18.499.719 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>24.096.462 €</u>	<u>24.277.061 €</u>
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-6.434.302 €	-5.777.342 €
im Finanzhaushalt mit		
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	928.500 €	320.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>1.827.700 €</u>	<u>1.492.900 €</u>
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-899.200 €	-1.172.900 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.136.845 €	5.736.547 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>900.100 €</u>	<u>924.450 €</u>
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.236.745 €	4.812.097 €
§ 2		
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	899.200 €	1.172.900 €
§ 3		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 €	0 €
§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	18.000.000 €	21.000.000 €

Haushaltsjahr

2011

2012

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf

0 €

0 €

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf

6.434.302 €

5.777.342 €

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A

250 v.H.

250 v.H.

b) Grundsteuer B

280 v.H.

280 v.H.

c) Gewerbesteuer

370 v.H.

380 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 07. April 2011 beschlossene Stellenplan.

Eppelborn, den 07. April 2011

Der Bürgermeister



Fritz-Hermann L u t z